

Vergleichsberechnung auf der Grundlage der Düsseldorfer Tabelle (DT) und der Unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Familiensenate in Süddeutschland (SüdL)

1. Einkommensermittlung

1.1 Einkommen des Kostenbeitragspflichtigen

Nettoerwerbseinkommen	2.340,00 €
	€
	€
	€
Sonstiges Einkommen	€
	€
Berufsbedingte Aufwendungen nach Ziff. 10.2.1 der SüdL (i. d. R. 5 % des Einkommens)	- 117,00 €
anrechenbares Einkommen	<u>2.223,00 €</u>

1.2 Absetzungen nach Ziff. 10.4 der SüdL
(Schuldverpflichtungen, Betreuungskosten, usw.)

nachgewiesene Kreditverpflichtung	255,00 €
	€
	€
	- 255,00 €
bereinigtes Einkommen	<u>1.968,00 €</u>

2. Selbstbehalt und Unterhaltsbedarf aller Berechtigter

2.1 Selbstbehalt des Kostenbeitragspflichtigen

Gesamteinkommen im Sinne der SüdL	1.968,00 €
abzüglich	
Selbstbehalt nach Ziff. 21.2 der SüdL	1.450,00 €
verfügbares Einkommen	<u>518,00 €</u>

2.2 Eingruppierung nach den Süddeutschen Leitlinien (**Minderjährige**)

Die Einsatzbeträge bemessen sich bei minderjährigen Kindern und diesen nach § 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB gleichgestellten privilegierten Volljährigen nach der sich aus dem Einkommen zu ermittelnden Stufe der DT (Zu- oder Abschläge gem. Ziff. 11.2 der SüdL sind zu berücksichtigen).

Kind 1 (649,00 € abzügl. 127,50 € ½ Kindergeld)	521,50 €
Kind 2 (554,00 € abzügl. 127,50 € ½ Kindergeld)	426,50 €
Kind 3 (482,00 € abzügl. 127,50 € ½ Kindergeld)	354,50 €
Kind 4 (482,00 € abzügl. 127,50 € ½ Kindergeld)	354,50 €

Gesamtbedarf der mindestens gleichrangig Unterhaltsberechtigten (weiter bei Ziff. 3.)	<u>1.657,00 €</u>
---	--------------------------

2.3 Eingruppierung nach den Süddeutschen Leitlinien (Volljährige)

Anlage 3

Die Einsatzbeträge bemessen sich bei minderjährigen Kindern und diesen nach § 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB gleichgestellten privilegierten Volljährigen nach der sich aus dem Einkommen zu ermittelnden Stufe der DT (Zu- oder Abschläge gem. Ziff. 11.2 der SüdL sind zu berücksichtigen).

Ehegatte des Kostenbeitragspflichtigen	€
	€
	€
	€
	€
Gesamtbedarf der vorrangig Unterhaltsberechtigten	€

3. Berechnung des angemessenen Kostenbeitrags

verfügbares Einkommen gem. Ziff. 2.1	518,00 €
abzüglich	
Gesamtbedarf der Unterhaltsberechtigten gem. Ziff. 2.2 bzw. 2.3	1.657,00 €
verbleibendes Einkommen / Fehlbetrag	-1.139,00 €

Mangelfallberechnung:

3.1 Quotierung bei Minderjährigen

Bei den Einsatzbeträgen handelt es sich bei minderjährigen Kindern und diesen nach § 1603 Abs. 2 Satz 2 BGB gleichgestellten privilegierten Volljährigen um den **Zahlbetrag** aus der ersten Einkommensstufe der DT (Ziff. 24.1 der SüdL).

Kind 1	521,50 €
Kind 2	426,50 €
Kind 3	354,50 €
Kind 4	354,50 €

Gesamtbedarf der mindestens gleichrangig Unterhaltsberechtigten **1.657,00 €**

Der Kostenbeitragspflichtige kann den Unterhaltsbedarf nur teilweise mit folgender Quote erfüllen:
(verfügbares Einkommen gem. Ziff. 2.1 x 100 : Gesamtunterhaltsbedarf gem. Ziff. 3.1)

	Unterhaltsbedarf		Quote	Unterhaltsanspruch
Kind 1	521,50 €	x	31,26%	163,03 €
Kind 2	426,50 €	x	31,26%	133,33 €
Kind 3	354,50 €	x	31,26%	110,82 €
Kind 4	354,50 €	x	31,26%	110,82 €
Summe der Unterhaltsbedarfe				518,00 €

3.2 Verteilung des verbleibenden Einkommens bei Volljährigen

Das verbleibende Einkommen gem. Ziff. 3. ist gleichmäßig auf 4 gleichrangig Unterhaltsberechtigte zu verteilen.

4. Ergebnis

angemessener Kostenbeitrag abgerundet **163,00 €**

Musterfall: Kostenbeitragspflichtiger Kindesvater KV) ; Nettoerwerbseinkommen 2.340,00 Euro, Kind 1 (16 J.) befindet sich in stationärer Heimerziehung, drei weitere Kinder Kind 2 (8 J.), Kind 3 (3 J.) und Kind 4 (1 J.) sind von ihm zu unterhalten. Berücksichtigungsfähige Kreditverpflichtung 255 Euro. Nach der Vergleichsberechnung könnte der KV zu einem Kostenbeitrag aus Einkommen in Höhe von **max. 163 Euro** herangezogen werden.

Hinweis: Nach der Kostenbeitragstabelle kann kein Kostenbeitrag aus Einkommen festgesetzt werden. Nach Abzug der 25% Pauschale beträgt das maßgebliche Einkommen 1.755 Euro, Einkommensgruppe 2, abzgl. 3 x 2 = 6 Stufen für die 3 Geschwisterkinder ergibt einen Kostenbeitrag aus Einkommen = Null.

In Einzelfällen werden Vergleichsberechnungen hauptsächlich nur noch für Fallkonstellationen vor dem 01.01.2024 relevant sein.